

VIII. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (Zuweisung Wohnraum für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge)

Antrag vom 15. September 2025

FDP-Fraktion (Sprecher: Schuler-Mosnang)

Art. 10 Abs. 4 Bst. a: Rückkommen.

Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat dem Rückkommensantrag zustimmt:

- Art. 10 Abs. 4 Bst. a: Sozialhilfe für Wohn- und Nebenkosten für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge wird:
- a) zum Zweck verbesserter Integration grundsätzlich als Sachleistung ausgerichtet, um die Wohnsitznahme über das ganze Kantonsgebiet hinweg steuern zu können;
 - b) in Ausnahmefällen als Geldleistung ausgerichtet, insbesondere wenn:
 - 1. dies dem Integrationsziel besser dient und
 - 2. die bisherige und die neue Wohnsitzgemeinde dem Wohnsitzwechsel zustimmen.

Begründung:

In seiner am 13. August 2025 veröffentlichten Stellungnahme zur Motion 25.3712 «Ghetto-Bildung verhindern. Freie Wohnsitzwahl für Flüchtlinge einschränken. Mehr Spielraum für Kantone schaffen» hielt der Bundesrat einerseits fest, dass die Kantone vorläufig aufgenommenen Personen einen Wohnort zuweisen können, wenn sie Sozialhilfe beziehen. Andererseits können, so die Auffassung des Bundesrates, auch anerkannte Flüchtlinge mittelbar einem bestimmten Wohnort oder einer Unterkunft innerhalb des Kantons zugewiesen werden, indem ihnen vorübergehend Wohnraum nicht als finanzielle Unterstützung, sondern als sozialhilferechtliche Sachleistung gewährt werde – vorausgesetzt, von dieser Möglichkeit könne auch gegenüber sozialhilfebeziehenden Schweizer Bürgerinnen und Bürgern Gebrauch gemacht werden. Da Letzteres im Kanton St.Gallen nach Art. 10 Abs. 1 SHG – konkretisiert durch die einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes – möglich ist, erweist sich die geänderte Bestimmung als mit dem übergeordneten Recht vereinbar. Im Sinne einer rechtskonformen Lösung nimmt der vorliegende Antrag zudem den im Gutachten Seiler vom 22. November 2024 gemachten Hinweis auf, wonach der Zweck dieses Nachtrags in Art. 10 Abs. 4 SHG erwähnt und der Absatz umformuliert werden müsse.